



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 573/16

vom

7. Dezember 2017

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen  
von Patronenmunition u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 2017 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 5. Oktober 2017 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, dass der erste Satz des ersten Absatzes der Gründe (Tz. 1) lautet:

„Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen vorsätzlichen unerlaubten Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Führen einer Schusswaffe, vorsätzlichem unerlaubtem Besitz einer Schusswaffe, vorsätzlichem unerlaubtem Besitz von Munition und Bedrohung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.“

Krehl

Eschelbach

Bartel

Grube

Schmidt